



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Gökay Akbulut
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 9. März 2022

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2022**
HIER Arbeitsnummer 3/12

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Mahmut Özdemir

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut

vom 1. März 2022

(Monat März 2022, Arbeits-Nr. 3/12)

Frage

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Behinderung von aus der Ukraine flüchtenden Menschen nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit beim Grenzübertritt zu EU-Staaten (vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/rassismus-vorwuerfe-gegen-polnischengrenzschutz-afrikaner-an-flucht-ueber-die-grenze-gehindert-100.html>), und inwiefern unterscheiden sich die Bedingungen für Menschen nichtukrainischer Staatsangehörigkeit (Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Ukraine oder Transitflüchtlinge), die auf Grund der Kriegseignisse aus der Ukraine fliehen müssen, für die Gewährung eines Aufenthalts in Deutschland von denen für Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit?

Antwort

Polen als Nachbarland der Ukraine ermöglicht nach eigenen Angaben an den Grenzübergängen auch die Einreise von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen in die EU. Die polnische Regierung, mit der die Bundesregierung in engem Austausch steht, hat Berichte über eine Zurückweisung afrikanischer Staatsangehöriger an der polnischen Grenze dementiert und in europäischen und internationalen Gremien unterstrichen, dass allen aus der Ukraine fliehenden Personen, ungeachtet ihrer Nationalität, der Grenzübertritt erlaubt wird.

Die Innenminister der Europäischen Union haben am 3. März 2022 eine politische Einigung erzielt, die EU-Richtlinie für temporären Schutz anzuwenden. Der formale Beschluss wurde am 4. März 2022 vom Rat der Justizminister angenommen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüft derzeit Möglichkeiten, Ausländern, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die seitdem in das Bundesgebiet eingereist sind, unbürokratisch einen Aufenthalt zu ermöglichen. Auch ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne über den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu verfügen, könnten kurzfristig für einen befristeten Zeitraum vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden.